

Merkblatt Finanzielle Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens hilft schwangeren Frauen unbürokratisch und schnell durch ergänzende finanzielle Leistungen, um die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Stiftung kann vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes, Umstandsbekleidung, Umzugskosten in die erste eigene Wohnung sowie bei bestimmten Hebammenleistungen finanziell helfen. Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage.

Was sind die Voraussetzungen?

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Schwangerschaftsattest, z.B. Mutterpass
- Finanzielle Notlage, in der der Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht durch eigenes Einkommen oder anderweitige Unterstützungsleistungen gedeckt werden kann

Wo und wann ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag muss bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle gestellt werden.
- Für Oldenburg sind dies die Schwangerschaftsberatungsstellen der AWO, Pro familia und dem Sozialdienst der katholischen Frauen.
 - AWO: Tel.: 0441 973770
 - Pro familia Tel.: 0441 88095
 - Sozialdienst katholischer Frauen e.V.: Tel.: 0441 25024
- **Wichtig!** Der Antrag sollte **unbedingt frühzeitig gestellt werden**, also möglichst zu Beginn der Schwangerschaft.
- Sie leben nicht in Oldenburg oder haben weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an, wir finden die zuständige Schwangerschaftsberatungsstelle für ihren Wohnort und helfen Ihnen bei Fragen weiter. Wir sind mit der Arbeit der Schwangerschaftsberatungsstellen vertraut und mit den Beraterinnen in Oldenburg vernetzt.

Welche Unterlagen sollen zur Beratung bei der Schwangerschaftsberatungsstelle bereits mitgebracht werden?

- Mutterpass
- Ausweis / Pass m. Aufenthaltsstatus
- Nachweis über das Einkommen der letzten 3 Monate von allen Personen, die im Haushalt leben
- Falls vorhanden: Nachweis über Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhalt, Stipendien, Vermögen über Sparkonten (bei ausländischen Studentinnen)
- Mietvertrag (falls im Rahmen der Schwangerschaft ein Umzug stattgefunden hat oder stattfinden wird)

Was ist sonst noch wichtig zu wissen?

- Die finanzielle Unterstützung der Stiftung darf nicht auf andere Sozialleistungen, wie z.B. ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, etc. angerechnet oder bei der Berechnung solcher Leistungen als Einkommen berücksichtigt werden.
- Auf finanzielle Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind besteht kein Rechtsanspruch.

